VERORDNUNG (EWG) Nr. 1128/79 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 814/76 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1757/78 (4), gibt jeder Faserlein- oder Hanferzeuger spätestens bis 15. Juni eines jeden Jahres eine Erklärung über die Aussaatflächen ab. Nach Artikel 5 Absatz 1 derselben Verordnung reicht er bis spätestens 31. Oktober jedes Jahres einen Beihilfeantrag ein. In einigen Mitgliedstaaten sind diese Fristen angesichts der normalen Aussaat- und Erntezeit nur schwer einzuhalten. Es empfiehlt sich deshalb, sie zu ändern.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 enthält ein Verzeichnis der hauptsächlich zur Faserproduktion bestimmten Flachssorten, damit zwischen diesen Sorten und den hauptsächlich zur Körnerproduktion bestimmten Sorten unterschieden werden kann. Da vier neue Sorten von hauptsächlich für die Faserproduktion bestimmtem Flachs verwendet werden, ist dieser Anhang zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 771/74 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

   „(1) Jeder Faserlein- oder Hanferzeuger gibt jährlich bis zu einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt, spätestens aber — ausgenommen Fälle höherer Gewalt — bis 30. Juni für Flachs und bis 15. Juli für Hanf, eine Erklärung über die Aussaatflächen ab."

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

   „(1) Jeder Faserlein- oder Hanferzeuger reicht jährlich bis zu einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt, spätestens aber — ausgenommen Fälle höherer Gewalt — bis 31. Oktober für Flachs und 15. Dezember für Hanf, einen Beihilfeantrag ein."

3. Das Verzeichnis im Anhang wird vom 1. August 1979 an durch die Sorten Belinka, Eva, Mira und Thalassa ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1976, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1978, S. 27.